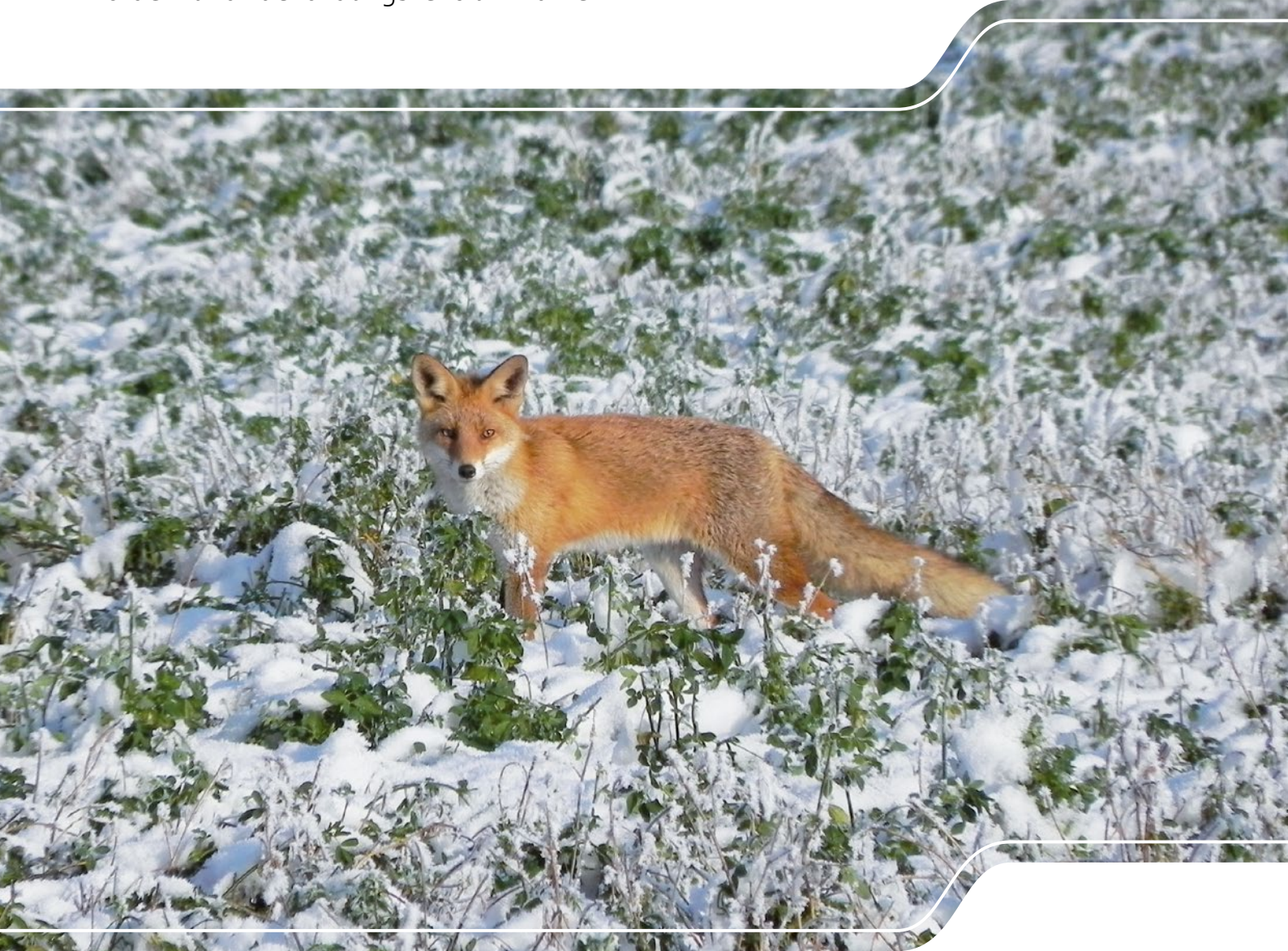




Infodienst Landwirtschaft 5/2020

Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz



Inhalt

Vorwort	03
Förderung	04
Sachsen fördert Innovationsprojekte für die hiesige Landwirtschaft	04
Neu: Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO ₂ -Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau	04
Sauenhaltung: Umbau ab sofort förderbar	05
Landwirtschaftliche Erzeugung	06
Regeln zur Umwandlung von Dauergrünland im Rahmen der Direktzahlungen	06
Neue Bestimmungen der Düngeverordnung (DüV) beachten!	07
Stoffstrombilanzverordnung: Wegfall der Bagatellregelung Wirtschaftsdüng-Aufnahme	08
Faltblätter Saatmischungen Grünland, Feldfutter, Zwischenfrüchte	08
Beratung	09
Beratung zur Einkommens- und Vermögenssicherung	09
Bildung	09
Referendariat für den höheren landwirtschaftlichen Verwaltungsdienst	09
Befragungen	09
Sachsens Milchwirtschaft – Ihre Meinung ist gefragt!	09
Zusammenfassung der Ergebnisse der Befragung zum Investitionsbedarf	10
Veranstaltungen, Schulungen	10
Veranstaltungsmanagement unter Corona-Bedingungen	10
Veranstaltungen des LfULG von Dezember bis Anfang Februar	11
Veröffentlichungen	12
Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMEKUL	12
Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz	13
Jahresrückblick 2020	13
Landwirtschaftliche Erzeugung	14
Stoffstrombilanz – Änderung nach Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung 2020	14
Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern	14
Wichtiger Hinweis für Betriebe, die Festmist oder Kompost erzeugen und flüssige Wirtschaftsdünger lagern	14
BESyD-Aktualisierung	15
Veranstaltungen, Schulungen	15
Wie weiter mit den Fachinformationsveranstaltungen?	15

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu. Es wird uns als Coronajahr und als 3. Trockenjahr in Folge in Erinnerung bleiben. Herausforderungen für Sie und für uns als Fachverwaltung gab es also wieder reichlich.

In der Flächenförderung war es z. B. notwendig und möglich, für Sie unbürokratisch die Futterflächen freizugeben. Auch die Antragstellung während der Corona-Beschränkungen im Frühjahr wurde gut bewältigt. Hier hat sich unsere webbasierte Antragstellung ausgezahlt – alle Anträge konnten termingerecht in der erforderlichen Qualität eingereicht werden.

Momentan arbeiten unsere Mitarbeiter trotz der sich insgesamt verschärfenden Corona-Situation mit Hochdruck an der zeitigen Auszahlung von Ausgleichszulage und Direktzahlungen. Die Zahlungen sind wieder vor Weihnachten vorgesehen; die Ausgleichszulage in der 50. KW und die Direktzahlungen in der 51. KW.

Für die neue Förderperiode geht es im kommenden Jahr in die heiße Phase. Dann werden sich Kommission, Ministerrat und Europaparlament auf die Ausrichtung der GAP einigen. Verhandelt werden u. a. die Anforderungen an die Grüne Architektur einschließlich Ökoregelungen sowie Degression und Kappung.

Gleichzeitig starten in Deutschland die Abstimmungen zur nationalen Umsetzung der GAP im Rahmen des sogenannten Strategieplans. Neu ist hier, dass die nationale Ausgestaltung einheitliche Vorgaben für Direktzahlungen und sonstigen Fördermaßnahmen des ländlichen Raums beinhalten wird.

Als LfULG werden wir Sie – trotz der aktuellen und weiter absehbaren Inanspruchnahme von zahlreichen Kolleginnen und Kollegen im Gesundheitswesen – sowohl in der ausklingenden als auch in der neuen Förderperiode auf bewährte Weise unterstützen.

Nicht zuletzt deshalb wollen wir ab Januar unsere Veranstaltungen ersatzweise online anbieten. Bitte melden Sie sich daher für jede Veranstaltung an, an der Sie teilnehmen möchten – egal ob Präsenz- oder Online-Veranstaltung. Die Anmeldung erfolgt über unseren Veranstaltungskalender im Internet. Im Falle einer Online-Veranstaltung erhalten Sie dann vor der Veranstaltung von uns per E-Mail einen Zugangslink.

Ich wünsche Ihnen eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit. Bleiben Sie gesund, optimistisch und kommen Sie gut in das neue Jahr.

Ihr



Norbert Eichkorn
Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



Sachsen fördert Innovationsprojekte für die hiesige Landwirtschaft

Die Sächsische Vernetzungsstelle der EIP-AGRI informiert und berät Interessierte

Die Arbeit in der Landwirtschaft ist anspruchsvoll. Stets müssen neue Herausforderungen gemeistert und praktische Probleme gelöst werden. Einige im Alltagsgeschäft gefundene Lösungen bedürfen einer systematischen Weiterentwicklung. Manche Probleme lassen sich nur gemeinsam mit anderen Akteuren lösen. Häufig fehlt es an Zeit, Finanzierung und passenden Kooperationspartnern, damit aus guten Ideen wirkliche Innovationen werden. EIP-AGRI soll hier Abhilfe schaffen.

EIP-AGRI ist ein Innovationsförderprogramm der EU, das Gruppen aus Landwirten, Wissenschaftlern und anderen Akteuren bei der Durchführung innovativer Pilotprojekte unterstützt. Voraussetzung für eine Förderung in Sachsen ist, dass diese Gruppen neue Produkte/Verfahren in die Praxis einführen oder bestehende Produkte/Verfahren an sächsische Verhältnisse anpassen wollen. Die Projektlaufzeit ist auf den 31.12.2024 begrenzt. Der Regelfördersatz liegt bei 80 %. Förderfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben, auf deren Basis zudem eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von 25 % erstattet wird, sowie Dienstleistungen Dritter.

Förderanträge für Innovationsprojekte können nach einem entsprechenden Aufruf des SMEKUL in Referat 33 des LfULG eingereicht werden. Bereits zuvor können Interessierte ihre Projektideen unverbindlich auf Innovationsgehalt und Passfähigkeit mit den Förderkonditionen prüfen lassen. Hierfür ist der Sächsischen Vernetzungsstelle der EIP-AGRI eine Projektskizze vorzulegen. Die Vernetzungsstelle informiert und berät Interessierte in allen Fragen bezüglich EIP-AGRI in Sachsen.

Wer innovative Ideen für die sächsische Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft entwickeln und auf Praxistauglichkeit testen möchte - oder wer Innovationsbedarf sieht, der von anderen Akteuren gedeckt werden könnte - melde sich bitte bei der Vernetzungsstelle. Auf deren Internetseite findet sich, neben weiteren Informationen zu EIP-AGRI, auch der aktuelle Aufruf des SMEKUL und die Antragsunterlagen. Die Frist zur Antragstellung endet am 31. März 2021.

Internetseite der Sächsischen Vernetzungsstelle der EIP-AGRI:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/saechsische-vernetzungsstelle-der-eip-agri-6666.html>

Ansprechpartnerin im LfULG:

Silke Neu

Telefon: 0351 2612-2121

E-Mail: silke.neu@smul.sachsen.de

Neu: Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau

Das bisherige Bundesprogramm zur Verbesserung der Energieeffizienz wurde zum 1. November 2020 ersetzt durch eine neue Förderrichtlinie mit einem erweiterten Rahmen. Ziel ist nicht mehr nur um die Einsparung von Energie, sondern vielmehr die Verminderung des energiebedingten CO₂-Ausstoßes. Dem wird die neue Richtlinie gerecht, indem auch Investitionen förderfähig sind in Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie zur betrieblichen Eigennutzung und zur Abwärmenutzung sowie in mobile Maschinen und Geräte, die regenerative Energien als Antrieb nutzen.

Die Förderung der Beratung zur Ermittlung des betrieblichen CO₂-Einsparpotentials durch einen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung akkreditierten Sachverständigen ist ein Schlüsselement des Programmes. Die mit bis zu 7.000 EUR bezuschusste Beratung deckt Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung sowie den Ersatz von fossilen Energieträgern im betrieblichen Ablauf auf, wodurch neben Energie auch Kosten eingespart werden können. Im Ergebnis wird vom Berater ein betriebliches CO₂-Einsparkonzept erstellt.

Investitionszuschüsse werden für den Einsatz neuer Technik gewährt, die bei gleicher Leistung unmittelbar weniger Energie verbraucht bzw. den Energieverbrauch der vorhandenen Technik reduziert. Gefördert wird nicht nur der Ersatz von elektromotorisch angetriebenen Geräten, sondern auch die Anschaffung von Reifendruckregelanlagen und Milchvorkühlern. Für Einzelmaßnahmen beträgt die Zuwendung bis zu 30 Prozent.

Bezuschusst werden weiterhin Maßnahmen zur Umsetzung des betriebsindividuellen CO₂-Einsparkonzepts durch die technische Modernisierung oder den Neubau von energieeffizienten Anlagen in der Innenwirtschaft. Dazu gehören unter anderem Prozess- und Verfahrensumstellungen auf energieeffiziente Technologien, energetische Optimierung von technischen Prozessen, hydraulische Optimierung oder die Erneuerung von Druckluftleitungen.

Gefördert werden außerdem Investitionen in Anlagen zur Erzeugung, Bereitstellung und zum Bezug regenerativer Energien sowie von Abwärme für den betrieblichen Eigenbedarf. Dazu gehören beispielsweise Photovoltaikanlagen, Anlagen zur Nutzung von Geothermie oder Abwärme einschließlich der erforderlichen Speicheranlagen.

Die Höhe der Zuwendung wird in den neuen Förderbedingungen nach der Fördereffizienz berechnet. Somit erhalten Vorhaben mit hohem CO₂-Einsparpotenzial eine höhere Förderung. Zuschusst werden bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nähere Informationen zum Förderprogramm einschließlich eines Sachverständigenverzeichnis finden Sie im Internet unter https://www.ble.de/DE/Themen/Klima-Energie/Bundesprogramm-Energieeffizienz/bundesprogramm-energieeffizienz_node.html.

Anregungen zur Energieeffizienzverbesserung finden Sie auch in unserem Praxisleitfaden „Energieeffizienz in der Landwirtschaft“, den Sie unter folgendem Link herunterladen können:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/30534>.

Ansprechpartner LfULG:

René Pommer

Telefon: 034222 46 2210

E-Mail: rene.pommer@smul.sachsen.de

Sauenhaltung: Umbau ab sofort förderbar

Angaben zur Förderung

Sauenhaltende Betriebe können kurzfristig eine Förderung für Stallum- sowie Stallersatzbauten aus dem Bundesprogramm Stallumbau erhalten. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fördert den Stallumbau, um das Tierwohl in der Sauehaltung zu verbessern. Anträge können bis zum 15. März 2021 gestellt werden.

Das Ministerium bezuschusst 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die Förderhöchstgrenze beträgt 500.000 Euro pro landwirtschaftlichem Betrieb und Investitionsvorhaben. Das Bauvorhaben muss bis Ende des Jahres 2021 abgeschlossen sein. Außerdem wird die einzelbetriebliche Beratung für die Erstellung eines Um- oder Ersatzbaukonzepts gefördert. Dieses darf jedoch nicht mit einer Vergrößerung des Tierbestandes verbunden sein.

Vorgaben zu Platz und Aktivitätsbereichen einhalten

Das Bundesprogramm Stallumbau unterstützt die kurzfristige Umsetzung der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Diese legt Mindestanforderungen an die Haltung von Sauen fest:

Bei der Gruppenhaltung müssen ab dem Absetzen der Ferkel bis zur Besamung für jede Muttersau mindestens fünf Quadratmeter zur Verfügung stehen. Die Buchten müssen in Liege-, Fress- und sonstige Aktivitätsbereiche untergliedert werden; außerdem sind Rückzugsmöglichkeiten vorzusehen. Abferkelbuchten müssen eine Mindestfläche von 6,5 Quadratmetern haben und die Sauen müssen sich frei bewegen sowie ungehindert umdrehen können.

Ansprechpartner:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Telefon: 0228 6845-2755
E-Mail: stallumbau@ble.de

Das Bundesprogramm ist Teil des Konjunkturpakets der Bundesregierung. Für die Förderung des Stallumbaus sind Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 300 Mio. Euro für die Jahre 2020 und 2021 eingeplant. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Höchstgrenze liegt bei 500.000 Euro je Betrieb und Investitionsvorhaben.
- Das Bauvorhaben darf nicht mit einer Vergrößerung des Tierbestandes verbunden sein.
- Das Vorhaben muss bis Ende des Jahres 2021 abgeschlossen sein.
- Förderfähig sind auch die einzelbetriebliche Beratung für die Erstellung eines Um- oder Ersatzbaukonzepts.

Weitere Details zur Antragstellung finden Sie unter www.ble.de/stallumbau. Auskunft erteilt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter der Rufnummer 0228/6845-2755 sowie per E-Mail an stallumbau@ble.de.

Landwirtschaftliche Erzeugung

Regeln zur Umwandlung von Dauergrünland im Rahmen der Direktzahlungen

Information zum Verfahren bei Wildschweinschäden

Grundsätzlich muss eine Umwandlung von Dauergrünland (DGL) genehmigt werden. Unter einer Umwandlung ist u.a. jegliche mechanische Zerstörung der Grasnarbe zu verstehen. Das umfasst alle Bodenbearbeitungsmaßnahmen wie Pflügen, Grubbern, Fräsen und die Anwendung einer Scheibenegge. Genehmigungsfreie Maßnahmen auf DGL sind hingegen Walzen, Schleppen und Striegeln sowie die Aussaat oder Düngung im Schlitzverfahren oder jede vergleichbare Maßnahme der Bodenbearbeitung.

Eine Grasnarbenzerstörung durch Wildschwein-, Mäuse- oder Hochwasserschaden kann sowohl auf (normalem) DGL als auch auf umweltsensiblen DGL (in FFH-Gebieten) als Fall höherer Gewalt anerkannt werden. Die Rechtsfolge besteht darin, dass die erforderliche mechanische Bodenbearbeitung für die Wiederherstellung der Grasnarbe dann nicht als genehmigungsbedürftige Umwandlung von DGL gilt. Darüber hinaus ist auch kein reguläres Antragsverfahren auf Genehmigung zur Umwandlung von DGL zur Narbenerneuerung zu durchlaufen. Um den Fall höherer Gewalt anerkannt zu bekommen, ist eine formlose Anzeige (mit Fotos der von Wildschweinen aufgeworfenen Flächen) innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen, ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller von dem Schaden Kenntnis erlangt und zur Anzeige in der Lage ist, schriftlich beim zuständigen FBZ bzw. der zuständigen ISS einzureichen.

Beim umweltsensiblen DGL ist mit der Anzeige zusätzlich die Art der vorgesehenen Bodenbearbeitungsmaßnahme entsprechend § 30 Abs. 6 der InVeKoS-Verordnung anzugeben.

Es bleibt zu beachten, dass dies nicht die Möglichkeit zum Pflügen des gesamten Schlags darstellt, sondern vom jeweiligen Umfang der geschädigten Fläche abhängt. Anhand der Anzeige höherer Gewalt sowie beigefügter Fotos wird die Plausibilität der Grasnarbenzerstörung geprüft. Anschließend erfolgt eine schriftliche Anerkennung des Falles höherer Gewalt und die Mitteilung an den Betrieb, dass die mechanische Bodenbearbeitung zur Wiederherstellung der Grasnarbe erfolgen kann. Erst nach Eingang dieser Mitteilung darf mit der Bodenbearbeitung begonnen werden.

Da es sich bei der zuvor beschriebenen Behebung der von Wildschweinen verursachten Flächenschäden weder um eine genehmigungspflichtige Narbenerneuerung noch um eine Wiederansaatverpflichtung handelt, gilt für diese Flächen kein Ausschluss vom regulären Genehmigungsverfahren zur Umwandlung von DGL für die kommenden fünf Jahre.

Ansprechpartner:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Unberührt bleiben die Fälle, bei denen die Schäden durch leichte Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Striegeln, Nachsaat im Schlitzverfahren) behoben werden können. Hierfür ist keine Anzeige erforderlich.

Neue Bestimmungen der Düngeverordnung (DüV) beachten!

Die neue Düngeverordnung 2020 gilt seit 1. Mai 2020. Die darin enthaltenen zusätzlichen, weitergehenden Bestimmungen für Nitrat-Gebiete gelten ab 2021.

Das LfULG informiert im Internet unter

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html> mit Hinweisblättern zu den aktuell gültigen Anforderungen. Neue Veröffentlichungen sind am Datum unter dem jeweiligen Link zu erkennen.

Für die nächsten Monate wird insbesondere auf folgende Änderungen hingewiesen:

Aufzeichnungspflichten

Die Bestimmungen zur Nährstoffbilanzierung nach DüV wurden aufgehoben.

Neu eingeführt ist die Pflicht zur schlagbezogenen Aufzeichnung jeder Düngungsmaßnahme nach Art und Menge der Düngemittel und der eingesetzten Nährstoffmengen (N, verfügbarer N, P) spätestens zwei Tage nach der Aufbringung. Bei Weidehaltung ist zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der Weidetiere nach Abschluss der Weidehaltung zu dokumentieren. Dazu bestehen keine Formvorgaben.

Bis zum 31. März sind der ermittelte Düngebedarf und die aufgebrauchten Nährstoffmengen zu betrieblichen, jährlichen Gesamtsummen für das Vorjahr zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Ein Formblatt dazu ist im Internet bereitgestellt – siehe Hinweisblatt „Aufzeichnungspflichten“ unter der o. g. Internetadresse.

Verpflichtungen zur Stoffstrombilanzierung (Stoffstrombilanzverordnung) bestehen weiterhin.

Düngebedarfsermittlung

Im Rahmen der Stickstoff (N)-Düngebedarfsermittlung (N-DBE) ist nunmehr das Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten 5 Jahre heranzuziehen; im Nitratgebiet ist der Ertragsdurchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 heranzuziehen.

Bei der N-DBE im Frühjahr 2021 zu Winterraps oder Wintergerste ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1.10. aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe anzurechnen (Abzug).

Die neuen Aufzeichnungspflichten und die Änderungen bei der Düngebedarfsermittlung werden auch in das Programm BESyD integriert; eine neue Version wird im Dezember 2020 verfügbar unter

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/duengebedarfsermittlung-besyd-20619.html>.

Sperrfristen/Aufbringungsverbote ab 2020

Für die Aufbringung von Phosphatdüngemittel gilt für alle Flächen nunmehr ein Verbotszeitraum (Sperrfrist) vom 1. Dezember bis 15. Januar.

Die Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost gilt ebenfalls neu bereits vom 1. Dezember bis 15. Januar.

Es gibt keine Ausnahmen mehr zum Aufbringungsverbot für N- und P-haltige Dünger auf gefrorenem Boden. Lediglich die Aufbringung von P-haltigen Kalkdüngern mit weniger als 2 % Phosphat bleibt auf gefrorenem Boden erlaubt.

Zusätzliche Vorgaben in Nitrat-Gebieten

Momentan wird die entsprechende Landesverordnung (SächsDüReVO) zur Festlegung der Nitrat-Gebiete erarbeitet. Sie wird ab 2021 gelten.

Zu den Anforderungen in Nitrat-Gebieten im Einzelnen wird das LfULG unverzüglich und ausführlich informieren und entsprechende Beiträge im Internet bereitstellen. Diese finden Sie unter der am Anfang dieses Beitrages genannten Internetadresse.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Stoffstrombilanzverordnung: Wegfall der Bagatellregelung Wirtschaftsdünger-Aufnahme

Das LfULG, Referat 72, macht darauf aufmerksam, dass die Novellierung der Düngerverordnung am 1.5.2020 auch Auswirkungen auf Verordnungen hat, die Bezug nehmen auf die Düngerverordnung, so z. B. die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV), die am 1.1.2018 in Kraft trat.

Grundsätzlich sind folgende Betriebe nach § 3 (4) StoffBiV zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet:

1. Betriebe > 50 GV oder > 30 ha LN
bei einer Viehbesatzdichte von jeweils > 2,5 GV/ha
2. Betriebe, die o. g. Schwellenwerte unterschreiten,
bei einem eigenbetrieblichen N-Anfall von mehr als 750 kg/a, wenn dem Betrieb im Bezugsjahr außerbetrieblicher Wirtschaftsdünger > 750 kg N/Jahr zugeführt wird
3. Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem o. g. viehhaltenden Betrieb in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird

Betriebe unter 2. waren bisher befreit, wenn sie maximal 750 kg N/Jahr außerbetriebliche Wirtschaftsdünger aufgenommen haben (Bagatellregelung). Aufgrund der aktuellen Rechtslage ab 1.5.2020 ist dieser Befreiungstatbestand weggefallen.

Für die Düngerejahre 2020 und folgende Jahre führt dies dazu, dass ab 01.05.2020 alle Betriebe, die Tiere halten, dabei einen eigenbetrieblichen N-Anfall von maximal 750 kg/a haben und Wirtschaftsdünger aufnehmen, zur Stoffstrombilanz verpflichtet sind. Für sie gilt dasselbe, wie für die Betriebe, die schon seit 1.1.2018 dazu verpflichtet sind. Sie müssen:

1. für ihren Betrieb ein Bezugsjahr, welches 12 Monate dauert, festlegen,
2. jährlich bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres eine betriebliche Stoffstrombilanz für die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor erstellen und
3. dem Betrieb zugeführte oder vom Betrieb abgegebene Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, einschließlich der zur Ermittlung angewendeten Verfahren, spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr oder der jeweiligen Abgabe, aufzeichnen.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)

Der Verordnungstext, weitere Hinweise und Hilfestellungen sind unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/stoffstrombilanzverordnung-20315.html> zu finden.

Faltblätter Saatmischungen Grünland, Feldfutter, Zwischenfrüchte

Im Dezember veröffentlicht das LfULG, Abt. 7, Referat 75 die aktuellen Faltblätter:

- Saatmischungen für Zwischenfruchtfrüchtebau 2020-2021
- Qualitäts-Standard-Mischungen für Grünland 2020-2021
- Sächsische Qualitäts-Saatmischungen für Grünland 2020-2021
- Sächsische Qualitäts-Saatmischungen für Feldfutter 2020-2021

Online sind die Faltblätter abrufbar unter:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/mischungs-und-sortenempfehlungen-11264.html>
und

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/mischungs-und-sortenempfehlungen-11213.html>.

Ansprechpartner LfULG:

Cordula Kinert
Telefon: 037439 742-27
E-Mail: cordula.kinert@smul.sachsen.de

Druckexemplare können angefordert werden über: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 75, Christgrün 13, 08543 Pöhl

Beratung zur Einkommens- und Vermögenssicherung

Der Internetauftritt des Beratungsdienstes wurde aktualisiert. Sie finden diesen unter: <https://www.lfulg.sachsen.de/beratungsdienst-7490.html>

Neben dem bisher dargestellten Beratungsangebot für Betriebe in wirtschaftlichen Schwierigkeiten finden Sie in dem Auftritt nun auch Hinweise zur Existenzgründung eines landwirtschaftlichen Unternehmens. Hier werden gesetzliche und sonstige Anforderungen erläutert und Hilfestellung beim Auffinden der zuständigen Ansprechpartner geleistet. Eine Auswahl von Fördermöglichkeiten ist ebenso enthalten.

Hinzugefügt wurde auch das Faltblatt „Hofübergabe – Generationswechsel gestalten“. Das Faltblatt beschreibt das Beratungsangebot des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und richtet sich an familiärgeführte landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe, bei denen der Generationswechsel ansteht. Es umfasst eine Orientierung zu Gestaltungsmöglichkeiten und zeitlichen Abläufen und unterstützt bei der Kommunikation innerhalb der Familie.

Darüber hinaus können Sie sich mit Fragen zur Einkommens- und Vermögenssicherung natürlich auch direkt an unsere beiden Mitarbeiter Hans-Jörg Heilmann bzw. Antje Kauffold wenden. Die Kontaktdaten finden Sie in der Außenspalte.

Referendariat für den höheren landwirtschaftlichen Verwaltungsdienst

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) als oberste Ausbildungsbehörde plant für den Sommer 2021 die Einstellung von Referendaren für den höheren landwirtschaftlichen Verwaltungsdienst. Voraussetzung für die 2-jährige Ausbildung ist eine erfolgreich abgeschlossene Masterprüfung/Diplomhauptprüfung in den Fachrichtungen Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Landschaftsarchitektur oder Landschaftsplanung.

Die hochwertige Ausbildung findet überwiegend in Bayern statt. Kurze Abschnitte werden am Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) in Sachsen absolviert.

Im Anschluss an ein erfolgreich bestandenes Referendariat erfolgt ein Einsatz in der sächsischen Agrarverwaltung in den Bereichen Bildung, Beratung, Verwaltung oder Förderung.

Die Stellenausschreibung wird in der Regel im Januar bekannt gegeben und findet sich auf der Internetseite des Freistaates Sachsen im Karriereportal

<https://www.karriere.sachsen.de/landwirtschaftlicher-dienst-agrarverwaltung-referendariat-laufbahngruppe-2-2-5350.html#a-5354>.

Hier finden Sie auch nähere Informationen zur Ausbildung.

Telefonische Rückfragen sind erwünscht.

Sachsens Milchwirtschaft – Ihre Meinung ist gefragt!

Projekt: Vermarktungsalternativen der Wertschöpfungskette Milch

Wo sehen Sie in Zukunft die größten Chancen bei der Vermarktung Ihrer Milch (Kuh, Ziege, Schaf)? Und wo ist Verbesserungsbedarf?

Im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) soll die AMI in Zusammenarbeit mit Ecozept alternative Formen der Milchvermarktung aufzeigen, die regionale Wertschöpfungsketten in Sachsen stärken. Dabei sind wir auf Ihre Praxiserfahrung angewiesen!

Beratung

Ansprechpartner LfULG:

*Hans-Jörg Heilmann und Antje Kauffold
Besucheradresse:*

*Informations- und Servicestelle Rötha
Johann-Sebastian-Bach Platz 1
04571 Rötha*

Telefon: 034206 589-23 oder -31

Telefax: 034206 589-60

*E-Mail: antje.kauffold@smul.sachsen.de
oder*

hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de

Bildung

Ansprechpartner SMEKUL:

Eva Quöß

*Referat Grundsatzfragen, Agrarpolitik,
Recht*

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Postanschrift: 01076 Dresden

Telefon: 0351 564-23112

Telefax: 0351 564-23004

E-Mail: eva.quoss@smul.sachsen.de

Befragungen

Hier geht's zum Fragebogen: <https://ecozept.limequery.com/939644?lang=de>
Oder bequem am Smartphone via QR-Code.



Ansprechpartner LfULG:
Ingo Heber
Telefon: 035242 6317108
E-Mail: ingo.heber@smul.sachsen.de

Vielen Dank für Ihre Teilnahme bis zum 11. Dezember 2020!

Zusammenfassung der Ergebnisse der Befragung zum Investitionsbedarf

In dem Zeitraum vom 30.10.2019 bis zum 01.01.2020 fand im Rahmen der Fachbegleitung für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben eine Befragung von Landwirten statt. Ziel war es, den Investitionsbedarf aus Sicht der Landwirte zusätzlich zur Meinung von Experten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu erfragen.

Die Rücklaufquote betrug 20 % der für die Befragung angeschriebenen Betriebe. Folgende Kernaussagen waren aus den Ergebnissen abzuleiten:

- Mehr als 90 % der Befragungsteilnehmer planen Investitionen in den kommenden Jahren.
- Wesentliche Investitionsgründe sind aus Sicht der Landwirte die „Betriebserhaltung“, „Verbesserung technologischer Abläufe“ und „Erweiterung des Maschinenparks“.
- Nach der Auswertung zeigte sich, dass die wesentlichen Investitionsbereiche der „Ackerbau“, die „Grünlandbewirtschaftung“ und „Milchproduktion“ sind.
- Zu den konkreten Investitionsvorhaben, die umgesetzt werden sollen, zählen in erster Linie „umweltschonende Spezialtechnik im Bereich Pflanzenbau“, „Um-/Neubau von Lagereinrichtungen“ und „Um-/Neubau von Stallgebäuden“.
- Mehr als 30 % der Teilnehmer planen mit Investitionssummen zwischen 100.000 und 500.000 Euro, mehr als 10 % der Teilnehmer mit mehr als eine Millionen Euro und 5 % der Teilnehmer wollen weniger als 20.000 Euro für Investitionen aufwenden.
- Wichtigste Herausforderungen für die Zukunft, die von den Betrieben genannt wurden sind:
 - Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit,
 - politische Anforderungen und gesellschaftlicher Erwartungen und
 - unbeständige Preise.

Die Ergebnisse der Befragung fließen in die Neuausgestaltung der investiven Förderung durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) ein.

Ansprechpartner LfULG:
Julia Peter
Telefon: 0351 2612 – 2210
E-Mail: julia.peter@smul.sachsen.de

Veranstaltungen, Schulungen

Veranstaltungsmanagement unter Corona-Bedingungen

In Anbetracht der derzeitigen Infektionslage und der damit verbundenen Regelungen und Einschränkungen, aber auch zu unser aller Gesundheitsschutz finden vorerst bis Jahresende keine Präsenzveranstaltungen statt. Mit Blick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Rahmenregelungen werden alternativ Veranstaltungen im digitalen Format angeboten und aufbereitete Informationen im Internet bereitgestellt. Einige Veranstaltungen werden auch verschoben.

Aktuelle Informationen sind im Internet im Veranstaltungskalender <https://www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html> sowie auf den Internetseiten der Förder- und Fachbildungszentren / Informations- und Servicestellen eingestellt. Für alle Veranstaltungen (Präsenz und Online) ist eine Anmeldung erforderlich. Das LfULG ist bestrebt, geplante Programminhalte auch über neuen Veranstaltungsformate bzw. alternative Informationswege anzubieten.

Veranstaltungen des LfULG von Dezember bis Anfang Februar

Datum	Thema	Ort
03.12.	Freiberger Kolloquium: »Edelsteinabbau in Sri Lanka« Achtung: verschoben auf einen späteren Zeitpunkt.	Freiberg
03.12.	Biogas-Fachgespräch Achtung: Die Veranstaltung wird online angeboten.	Online
05.12.	Fachforum Geflügelhaltung im Rahmen der LIPSIA Schau Achtung: Die Veranstaltung findet nicht statt.	Leipzig
09.12.	Pillnitzer Obstbautage Achtung: verschoben auf einen späteren Zeitpunkt.	Breitenbrunn/ Erzgebirge
09.12.	TDI-Schulungstag: Sensortechnik in der Rinderhaltung Achtung: Die Veranstaltung wird online angeboten. <i>Im Rahmen dieser Veranstaltung werden technische Entwicklungen in der Milchviehhaltung thematisiert. Hierbei ist vor allem der rege Austausch der Teilnehmer wichtig, um die Erwartungen und Herausforderungen dieser Entwicklung aus Sicht der Anwender in den Fokus rücken zu können. Abschließend wird es einen Ausblick auf die angewandte Forschung geben, im Zuge dessen auf die Umfrage zu „Assistenzsystemen in der Rinderhaltung“ aufmerksam gemacht wird https://cattlehub.de/</i>	Online (Köllitsch)
10.12.	Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland Achtung: Veranstaltung findet nicht statt. Vorträge im Internet verfügbar.	Klipphausen
10.12.	Geokolloquium	Freiberg
07.01.	Fachtagung Pflanzenschutz im Gartenbau	Klipphausen
07.01.	Geokolloquium – Fachvortrag	Freiberg
11.01.	Umsetzung der novellierten Dünge-VO – Information der Ausweisung gefährdeter Gebiete <i>Fachinformationsveranstaltung für Landwirte in der die Grundlagen der Gebietsausweisung und die novellierte Düngerechts-VO vorgestellt werden. Es werden Umsetzungshinweise gegeben und Handlungsoptionen für die Düngung in Nitratgebieten aufgezeigt</i>	
12.01.	Umsetzung der novellierten Dünge-VO – Information der Ausweisung gefährdeter Gebiete <i>Fachinformationsveranstaltung für Landwirte in der die Grundlagen der Gebietsausweisung und die novellierte Düngerechts-VO vorgestellt werden. Es werden Umsetzungshinweise gegeben und Handlungsoptionen für die Düngung in Nitratgebieten aufgezeigt</i>	
14.01.	Messe Partner Pferd 2021	Leipzig
14.01.	Freiberger Kolloquium – Fachvortrag	Freiberg
19.01.	Schulung für Mährescherfahrer	Köllitsch
23.01.	Workshop Mehrerlöse von regionalem Rindfleisch	Belgern- Schildau
25.01.	Landwirtschaftlicher Gewässerschutz <i>Landwirte in der das Datenportal iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen) zur Ermittlung von Daten aus dem Grundwassermessnetz und zur landwirtschaftlichen Nutzung in gefährdeten Gebieten vorgestellt wird. Neue Erkenntnisse zu Maßnahmen im landwirtschaftlichen Gewässerschutz werden diskutiert.</i>	Online
28.01.	Landwirtschaftlicher Gewässerschutz <i>Fachinformationsveranstaltung für Landwirte in der das Datenportal iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen) zur Ermittlung von Daten aus dem Grundwassermessnetz und zur landwirtschaftlichen Nutzung in gefährdeten Gebieten vorgestellt wird. Neue Erkenntnisse zu Maßnahmen im landwirtschaftlichen Gewässerschutz werden diskutiert.</i>	Online

Datum	Thema	Ort
26.01.	Biogaserzeugung für Anlagenfahrer (Teil I) – Praktikerschulung	Iden
26.01.	Workshop – Imker, Landwirte und Obstbauern im Gespräch	Nossen
27.01.	Verminderung von Klauenverletzungen beim Schwein – Praktikerschulung	Köllitsch
27.01.	Pflanzenschutz für Gerätefahrer – Praktikerschulung	Köllitsch
28.01.	Landwirtschaftlicher Gewässerschutz	Online
02.02.	Pillnitzer Weinbautag	Dresden
02.02.	Weiterbildungsseminar für Betriebsleiter/-innen und Ausbilder/-innen in Nossen	Nossen
03.02.	Betriebszweiauswertung Milch 2021	Köllitsch
03.02.	Biogas-Fachgespräch im LUZ Nossen-2021	Nossen
03.02.	TDI Schulungstag Stallbau – Bauen mit Holz	Köllitsch

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen außer in Köllitsch und Graditz

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: julia.leuschner@smul.sachsen.de

Detaillierte und laufend aktualisierte Informationen sowie Anmeldung unter: www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.

Wichtige Hinweise:

ab 3 Wochen zuvor informieren: Bitte informieren Sie sich über die obige Internetadresse für die oben angekündigten Veranstaltungen nochmals ab drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, ob die Veranstaltung tatsächlich stattfinden wird.
zuvor immer anmelden: Bitte melden Sie unter der obigen Internetadresse immer zuvor für die Veranstaltung an, an der Sie teilnehmen wollen – egal ob Präsenz- oder Online-Veranstaltung. Bei einer Online-Veranstaltung erhalten Sie dann von uns vor der Veranstaltung per E-Mail einen Zugangslink.

Veröffentlichungen

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMEKUL

Broschüren

- Naturnahe Bäche in Städten und Gemeinden
- Die bunte deutsche Edelziege
- Die weiße deutsche Edelziege
- Das Leicomaschwein
- Das Merinofleischschaf
- Das deutsche Sattelschwein
- Das vogtländische Rotvieh
- Weiterbildung Landwirtschaft 2020/21

Schriftenreihen (elektronisch verfügbar)

- Mitteltiefe geothermische Anlagen in Sachsen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 15/2020

Berichte (elektronisch verfügbar)

- Statusbericht Ökolandbau 2015 – 2019

Faltblätter

- Generationswechsel in der Landwirtschaft

Daten- und Faktenblätter

- Ökologischer Landbau in Sachsen – Struktur und Märkte
- Biogas in Sachsen
- Geflügelhaltung in Sachsen
- Informationsdienst Pflanzenschutz in Sachsen
- Sortimentsentwicklung bei Beet- und Balkonpflanzen
- Ökologischer Obstbau in Sachsen
- Ökologischer Gemüsebau in Sachsen

Detaillierte Informationen unter:

www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: julia.leuschner@smul.sachsen.de

Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz

Jahresrückblick 2020

Liebe Leserinnen und Leser unseres Infodienstes Landwirtschaft,

nach den ereignisreichen und spannenden Jahren 2018 und 2019, die von Wetterextremen und Dürre und deren Folgen geprägt waren, mussten wir 2020 erfahren, dass es noch andere Extreme gibt, die es zu bewältigen gilt. Für Sie und für uns – also für uns gemeinsam!

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) steht faktisch vor der Tür, wobei diese sich schon länger angekündigt hat. Verehrter Berufsstand, hier gilt es Ruhe zu bewahren. Entscheidungen werden durch die zuständigen Stellen auf Grundlage der Bewertung der konkreten Lage gefällt. Wir können Ihnen hier nur Informationen über Rechtsquellen und den Internetauftritt der zuständigen Stellen geben. Zum Glück sind wir hier zumindest erstmal gut über den Sommer und Herbst gekommen. Es bleibt aber spannend und wir bitten alle, vorsorgend und umsichtig zu agieren.

Unser privates und berufliches Leben wird von den Auswirkungen der Corona-Pandemie bestimmt. Nachdem wir im Januar/Februar unsere wieder sehr gut besuchten Fachinformationsveranstaltungen in Schmochtitz noch planmäßig „so wie immer“ mit Präsenz durchführen konnten, änderte sich die Lage im März. Wir mussten unserer traditionellen Informationsveranstaltungen zur Agrarförderung absagen und Ihnen zunehmend den Zutritt zu unserer Behörde „verweigern“. Diese Einschränkungen des Besucherverkehres Ihnen gegenüber fielen und fallen uns nicht leicht, da meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ihnen lieber von Angesicht zu Angesicht arbeiten. Diese Schutzmaßnahmen waren und sind jedoch notwendig, um die laufenden Verfahren – von der Antragstellung bis hin zur Zahlung – abzusichern. Ich hoffe, Sie haben dafür Verständnis. Positiv sollten wir uns vor Augen führen, dass die Agrar-Antragstellung 2020 trotz dieser Widrigkeiten problemlos verlief. Ich ermuntere Sie die Antragssoftware „DIANA WEB“ auch im kommenden Jahr möglichst früh und selbstständig zu nutzen. Eine intensive Betreuung mit Nutzung der Technik im Amt ist aus jetziger Sicht sehr unwahrscheinlich.

Unser Angebot an Fachinformation und Fachrechtsberatung wird sich an der „Infektionslage“ ausrichten müssen. Zurzeit ist nicht sicher, ob es unsere Fachinformationsveranstaltungen im traditionellen Format 2021 geben wird. Seien Sie sich gewiss, wir bleiben mit Ihnen in Kontakt.

Um die Feiertage 2020/21 stehen wir an den normalen Werktagen zur Vormittags-Sprechzeit von 9:00 bis 12:00 Uhr wie gewohnt zur Verfügung. Das FBZ Kamenz bleibt am 24.12. und am 31.12. geschlossen. Ab Montag, 04.01.2021 sind wir wieder für Sie im Dienst. Bitte beachten Sie nach wie vor die aktuellen Einschränkungen des Besucherverkehrs.

Auch für dieses Jahr möchte ich mich Namen meiner Kolleginnen und Kollegen für das von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen und Verständnis bedanken!
Ich wünsche Ihnen trotz allem eine angenehme und besinnliche Weihnachtszeit sowie ein gutes Neues Jahr 2021! Bleiben Sie ein Stück weit entspannt und vor allem gesund!

Ihr Knut Vorberger
Leiter Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz

Stoffstrombilanz – Änderung nach Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung 2020

Am 1. Januar 2018 trat die „Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung – StoffBiIV) in Kraft.

Mit der neuen Düngeverordnung vom 1. Mai 2020 ergibt sich bei der Prüfung der Pflicht zur Erstellung der Stoffstrombilanz ab dem Düngejahr 2020 eine neue Vorgehensweise.

Durch den Wegfall des Nährstoffvergleichs ist eine Kontrolle der Einhaltung des mehrjährigen Bilanzwertes für Stickstoff und Phosphor nicht mehr möglich und die unter §3 (4) StoffBiIV eingeräumte Befreiung nicht mehr umsetzbar.

Daraus ergibt sich, dass jetzt auch Betriebe zur Stoffstrombilanz verpflichtet sind, die

- im Betrieb Tiere halten
 - in denen > 750 kg Ngesamt im Bezugsjahr anfallen und
 - die im vergangenen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aufgenommen haben
- bzw. Betriebe, die:
- eine Biogasanlage betreiben und
 - außerhalb des Betriebes anfallende Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aufgenommen haben.

Umfangreiche Informationen und Erläuterungen sowie das **neue Prüfschema** zur **Stoffstrombilanz** sind im neu eingestellten Merkblatt

„Die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiIV) – Hinweise für die Umsetzung im Freistaat Sachsen“ vom August 2020 zu finden. https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Hinweise_fuer_die_Umsetzung_StoffBiIV_2020_08_10.pdf

Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern

Ergänzung § 38a Wasserhaushaltsgesetz

Seit 30.06.2020 besteht durch die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Ergänzung des § 38a, generell die Verpflichtung:

- eine geschlossene und ganzjährig begrünte Pflanzendecke, innerhalb eines Abstandes von 5m zur Böschungsoberkante, zu erhalten oder herzustellen, wenn bei landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 % besteht.

Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020."

Auskunftserteilende Institution ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Markus Büttner

Telefon: 03578 33-74

E-Mail: markus.buettner@smul.sachsen.de

Gabriel Schneider

Telefon: 03578 33 7422

E-Mail: gabriel.schneider@smul.sachsen.de

Wichtiger Hinweis für Betriebe, die Festmist oder Kompost erzeugen und flüssige Wirtschaftsdünger lagern

Seit dem 01. 01. 2020 haben Betriebe, die Festmist oder Kompost produzieren, sicherzustellen, dass mindestens die Mengen der genannten Wirtschaftsdüngemittel sicher gelagert werden können, die in einem Zeitraum von **zwei Monaten** anfallen (§ 12 [4] der Düngeverordnung – DüV vom 26. 05. 2017).

Gefordert sind ortsfeste Anlagen mit einer **flüssigkeitsundurchlässigen, dichten und rissfreien Bodenplatte**. Diese Lagerflächen sind **seitlich einzufassen** und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließenden Niederschlagswasser zu schützen. Jauche und das von Festmist verunreinigte Niederschlagswasser sind vollständig aufzufangen, ordnungsgemäß zu lagern und nach guter fachlicher Praxis der Düngung zu verwerten (Anlage 7 [4] der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV vom 18.04.2017).

Flüssige Wirtschaftsdünger, wie Jauche, Gülle und Gärrückstände, müssen mindestens sechs Monate sicher gelagert werden können (nach AwSV Anlage 7 [2, 3]).

Hält ein Betrieb **mehr als drei Großvieheinheiten pro Hektar** oder verfügt über keine ausreichenden Ausbringflächen, sind seit dem 01. 01. 2020 **Lagerkapazitäten von neun Monaten** vorzuweisen.

Besitzt ein Betrieb selbst nicht die erforderlichen Lagerkapazitäten, kann organischer Wirtschaftsdünger auch überbetrieblich gelagert oder verwertet werden. Abgebender und aufnehmender Betrieb müssen einen **schriftlichen Vertrag** schließen, der auf Aufforderung vorlegen ist.

Der aufnehmende Vertragspartner muss die entsprechenden ortsfesten Lagerstätten nachweisen. Die geforderten zwei Monate Lagerkapazität beziehungsweise sechs oder neun Monate bei flüssigen Wirtschaftsdüngern dürfen nicht durch Feldrandlager oder andere Unternehmensformen umgangen werden.

Ansprechpartner:

Pia Gäbler

Telefon: 03578 33-24

E-Mail: pia.gaebler@smul.sachsen.de

Johannes Guder

Telefon: 03585 454 408

E-Mail: johannes.guder@smul.sachsen.de

BESyD-Aktualisierung

Im Dezember 2020 wird für das Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung „BESyD“ ein Update durchgeführt, in welchem unter anderem die neuen Regelungen für die Frühjahrsdüngung eingearbeitet werden.

Dazu ist für den 25.02.21 wieder eine Schulung im FBZ Kamenz geplant. Ob diese so durchgeführt werden kann oder auf eine alternative Veranstaltungsform ausgewichen werden muss, entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit den aktuellen Hinweisen auf unserer Internetseite <https://www.lfulg.sachsen.de/fbz-kamenz-10411.html>

Ansprechpartner:

Johannes Guder

Telefon: 03585 454 408

E-Mail: johannes.guder@smul.sachsen.de

Wie weiter mit den Fachinformationsveranstaltungen?

Die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona Virus verlangen uns allen ein hohes Maß an Disziplin und Duldsamkeit ab.

Wie lange und in welcher Ausprägung die Schutzmaßnahmen, wie das Abstand wahren, noch bestehen bleiben müssen, ist derzeit nicht abzusehen.

Damit das „sozial distancing“ nicht zu einem „Informations distancing“ führt, sind wir bemüht den Informationsfluss zwischen Behörde und Landwirt weiterhin aufrecht zu erhalten.

Dies kann wohl auch in nächster Zeit nicht von Angesicht zu Angesicht und erst recht nicht in größeren Gruppen stattfinden.

Nach wie vor sind wir natürlich per Telefon und E-Mail für Sie erreichbar.

https://www.lfulg.sachsen.de/download/2020-10-01_Organigramm_Kamenz.pdf

Zusätzlich wird derzeit auch an anderen Formaten wie Video-Streaming, vertonten Power-Point-Präsentationen, themenbezogenen E-Mail-Postfächern oder ähnlichen web-basierten Formen der Informationsübermittlung und des Informationsaustausches gearbeitet.

Was letztlich wie zur Anwendung kommt, muss die Praxis, das gemeinsame Ausprobieren mit Ihnen zeigen.

Bis dahin bietet die Homepage des Förder- und Fachbildungszentrums Kamenz unter der Rubrik „Aktuelles“ eine schnelle Übersicht und unter der Rubrik „Fachinformationen/Veranstaltungsnachlese“ eine detaillierte Darstellung spezieller Themen.

Veranstaltungen, Schulungen

Ansprechpartner:

Markus Büttner

Telefon: 03578 33-74

E-Mail: markus.buettner@smul.sachsen.de

Gabriel Schneider

Telefon: 03578 33 7422

E-Mail: gabriel.schneider@smul.sachsen.de

Schauen Sie also regelmäßig nach, was es „Aktuelles“ gibt.

Unsere Homepage finden Sie, wenn Sie im Internet nach „lfulg Kamenz“ suchen oder wenn Sie diesen Link anklicken www.lfulg.sachsen.de/fbz-kamenz-10411.html.

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Das LfULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: +49 351 2612-0, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: LfULG@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz

Garnisonsplatz 13, 01917 Kamenz

Knut Vorberger, Telefon: +49 3578 33-7400, Telefax: +49 3578 33-7412, E-Mail: kamenz.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Fuchs auf Mäusejagd in einem Luzernefeld des Wassergutes Canitz, Landkreis Leipzig; Foto: Wolfram Kunze

Gestaltung, Satz und Druck:

Lößnitz Druck GmbH, Radebeul

Redaktionsschluss:

13.11.2020

Gesamtauflage:

3.400 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de